

Satzung für die Stiftung Leibniz-Institut für Sonnenphysik (KIS), Freiburg

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Rechtsform, Sitz

Das »Leibniz-Institut für Sonnenphysik (KIS)« ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg mit dem Sitz in Freiburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Grundlagenforschung in der Astronomie und Astrophysik mit besonderem Schwerpunkt in der Sonnenphysik zu betreiben. Unter anderem betreibt sie hierzu selbst und zusammen mit Dritten Beobachtungseinrichtungen für eigene und fremde Forschungsarbeiten.
- (2) Die Stiftung kann weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen, u. a. solche der Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (3) Die Forschungsergebnisse sollen veröffentlicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, insbesondere wissenschaftlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum einen aus den Vermögensgegenständen, die der Stiftung durch gesonderte Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg überlassen werden.
- (2) Das Vermögen der Stiftung besteht zum anderen aus Zuwendungen, die die Bundesrepublik Deutschland, im folgenden Bund genannt, das Land Baden-Württemberg und die anderen Bundesländer, im folgenden Länder genannt, gemäß der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung nach Artikel 91 b Grundgesetz gewähren sowie aus Zuwendungen Dritter.
- (3) Das Vermögen der Stiftung umfasst weiter die Vermögensgegenstände, die aus den gemäß Absätzen 1 und 2 vorhandenen Vermögensgegenständen und zugewendeten Mitteln geschaffen oder erworben werden.

§ 5 **Drittmittel**

Die Stiftung soll Drittmittel einwerben.

Die Vorschriften zur Gemeinnützigkeit in der Abgabenordnung und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind zu beachten.

§ 6 **Stiftungshaushalt**

- (1) Die Vorschriften der §§ 105ff. der Landeshaushaltsordnung (LHO) finden nach Maßgabe von § 19 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) Anwendung.
- (2) Der Haushaltsplan der Stiftung muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Er muss in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Die Einnahmen und Ausgaben sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Der Haushaltsplan der Stiftung ist vom Stiftungsrat festzustellen. Er bedarf der Billigung durch die Zuwendungsgeber und der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums als Stiftungsbehörde. Der gebilligte und genehmigte Haushaltsplan ist verbindlich.

II. STIFTUNGSORGANE

§ 7 **Organe**

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand,
3. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 8 **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben sowie über Geschäftsgeheimnisse der Stiftung, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, gegenüber anderen Stellen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort.
- (2) Alle Unterlagen, Urkunden und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Kopien und Datenträger über Tatsachen nach Absatz 1, die ein Mitglied eines Organs während seiner Tätigkeit für die Stiftung erhalten oder selbst angefertigt hat, sind spätestens beim Ausscheiden an die Stiftung zurückzugeben oder im Einvernehmen mit der Stiftung zu vernichten. Es besteht keine Berechtigung, davon Kopien zu machen oder ein Zurückbehaltungsrecht daran auszuüben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die an den Sitzungen der Organe teilnehmen. Sie sind vom jeweiligen Vorsitz des Organs bei Sitzungsbeginn auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

§ 9 **Stiftungsrat**

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. eine Vertretung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg als Vorsitz,
 2. eine Vertretung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung als stellvertretender Vorsitz,
 3. der Rektor/ die Rektorin der Universität, deren Lehrkörper das Direktorium angehört,

4. eine beschäftigte Person der Stiftung, die nicht dem Stiftungsvorstand angehört und die von der Belegschaft der Stiftung gewählt wird. Das Nähere regelt eine vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates zu erlassender Wahlordnung,
 5. der Vorsitz des Wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme.
- (2) Die jeweils entsendenden Stellen gewährleisten die gleichberechtigte Besetzung des Stiftungsrates mit Frauen und Männern.
 - (3) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitz mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand es verlangen.
 - (4) Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt durch den Vorsitz oder in dessen Auftrag durch den Vorstand spätestens drei Wochen vor der Sitzung. Der Einladung anzuschließen sind die Tagesordnung und die, mit Beschlussvorschlägen versehenen Sitzungsunterlagen; dabei sind die zu behandelnden Punkte so genau anzugeben, dass sich die Mitglieder des Stiftungsrates ausreichend auf die Erörterungen und Abstimmungen vorbereiten können.
 - (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder nach Maßgabe von Absatz 6 vertreten sind. Der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz des Stiftungsrates muss anwesend sein. Kann der Stiftungsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Stiftungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
 - (6) Im Falle der Verhinderung werden die vom Bund und vom Land Baden-Württemberg entsandten Stiftungsratsmitglieder durch Angehörige ihrer Behörden vertreten. Andere Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht für den Einzelfall ermächtigtes anderes Stiftungsratsmitglied vertreten lassen, dessen Stimmrecht sich entsprechend erhöht. Das Mitglied gemäß Absatz 1 Nummer 3 kann sich auch durch ein, von ihm durch schriftliche Vollmacht für die betreffende Sitzung ermächtigtes Mitglied des Rektorats vertreten lassen.
 - (7) In Ausnahmefällen können Beschlüsse des Stiftungsrates auch unter Verzicht auf die, in Absatz 4 genannten Form- und Fristvorschriften gefasst oder außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Hierzu ist die Zustimmung jedes stimmberechtigten Mitglieds erforderlich.
 - (8) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
 - (9) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind zeitnah Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitz oder stellvertretendem Vorsitz zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften sind Ort, Zeit und die Teilnehmenden der Sitzung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Stiftungsrates sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Jedem Mitglied des Stiftungsrates und dem Wissenschaftsministerium als Stiftungsbehörde ist spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung eine Abschrift zu übersenden. Bei Beschlüssen, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind in die entsprechenden Niederschriften zusätzlich die Zustimmung aller stimmberechtigten Stiftungsratsmitglieder zum gewählten Verfahren sowie die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds des Stiftungsrates aufzunehmen. Jedem Mitglied des Stiftungsrates und dem Wissenschaftsministerium als Stiftungsbehörde ist spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung eine Abschrift zu übersenden.
 - (10) Der Stiftungsrat kann zu seinen Sitzungen weitere Personen, insbesondere den Vorstand sowie den Vorsitz des Personalrates, hinzuziehen. Auf Verlangen eines jeden Stiftungsratsmitglieds können einzelne Tagesordnungspunkte in Abwesenheit der hinzugezogenen Personen verhandelt werden.
 - (11) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können gemäß den einschlägigen Richtlinien des Landes Baden-Württemberg gewährt werden.
 - (12) Der Stiftungsrat kann Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen.
 - (13) Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die sich der Stiftungsrat gibt.

§ 10 **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Vorstand und berät diesen. Er kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Er kann die Bücher, Akten und sonstige Unterlagen einsehen und prüfen, sowie einzelne Mitglieder oder Dritte hiermit beauftragen.
- (2) Der Stiftungsrat stellt die Jahresrechnung fest und beschließt, aufgrund eines in seinem Auftrag erstellten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers über die Entlastung des Vorstands.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt ferner über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
 - 1) die mittel- und langfristigen forschungspolitischen Ziele der Stiftung,
 - 2) die mittel- und langfristige Finanzplanung einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
 - 3) den jährlichen Haushaltsplan nebst einem jährlichen wissenschaftlichen Arbeitsplan,
 - 4) die Bestellung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats,
 - 5) die Bestellung, Einstellung und in besonders begründeten Ausnahmefällen die Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie andere personelle und personalpolitische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. den Abschluss, die Änderung und Kündigung von außertariflichen Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen im Rahmen des § 44 BHO/LHO),
 - 6) den Abschluss von solchen Honorarverträgen, die einen vom Stiftungsrat festgesetzten Betrag übersteigen,
 - 7) die Organisationsstruktur der Stiftung,
 - 8) die Bestellung des Rechnungsprüfers zur Prüfung des vorgelegten Geschäfts- und Rechnungsberichts,
 - 9) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten sowie Beteiligungen,
 - 10) Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens,
 - 11) Aufnahme von Darlehen,
 - 12) Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen, sofern mit Auflagen verbunden,
 - 13) Personaleinstellungen außerhalb des vom Stiftungsrat genehmigten Haushaltsplans,
 - 14) Abweichungen vom verbindlichen Haushaltsplan, sofern sie im Einzelfall mehr als 50.000 Euro betragen; die haushaltsmäßige Einwilligung der Zuwendungsgeber hierzu bleibt vorbehalten,
 - 15) sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, zu deren Vornahme sich der Stiftungsrat seine vorherige Zustimmung vorbehalten hat.
 - 16) Beim Abschluss von Verträgen zwischen der Stiftung und den Vorstandsmitgliedern wird die Stiftung vom Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten.
 - 17) Beschlüsse des Stiftungsrates zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal und die Bestellung des Wissenschaftlichen Beirats (Absatz 3 Nr. 4) können nicht ohne die Zustimmung der Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 gefasst werden.

§ 11 **Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:

die beiden wissenschaftlichen Direktoren/Direktorinnen, von denen einer/eine die Funktion eines geschäftsführenden Direktors/einer geschäftsführenden Direktorin wahrnimmt, und der/die administrativ-technische Direktor/in.

- (2) Der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin vertritt das Institut nach außen. Im Verhinderungsfall kann er/sie durch die anderen Vorstandsmitglieder jeweils einzeln vertreten werden.
- (3) Der administrativ-technische Direktor/die administrativ-technische Direktorin ist bei finanziellen Vorgängen von erheblicher Tragweite jeweils vorab zu beteiligen.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung werden in jedem Geschäftsbereich eigenständig getätigt.

§ 12

Aufgaben und Geschäftsverteilung des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt deren Geschäfte. Er ist u. a. dafür verantwortlich, dass die Stiftung die ihr nach der Satzung gestellten Aufgaben erfüllt. Er berät die mittel- und langfristige Forschungs- und Entwicklungsplanung mit dem Wissenschaftlichen Beirat.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied erledigt eigenverantwortlich die laufenden Geschäfte im eigenen Zuständigkeitsbereich, bereitet Entscheidungen des Vorstands und des Stiftungsrats vor und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Der Vorstand erstattet dem Stiftungsrat bei jeder Sitzung Bericht.
- (3) Die beiden wissenschaftlichen Direktoren/Direktorinnen verantworten jeweils einen wissenschaftlichen Schwerpunkt des Instituts. Die Direktoren/Direktorinnen nehmen jeweils abwechselnd die Funktion eines geschäftsführenden Direktors/einer geschäftsführenden Direktorin mit der Aufgabe der Repräsentation und Vertretung des Instituts nach außen wahr.
- (4) Der administrativ-technische Direktor/die administrativ-technische Direktorin trägt Verantwortung für den gesamten nichtwissenschaftlichen Bereich, die administrativen Aufgaben, Finanzen, Personal und die sonstigen betrieblichen Services. Er/sie hat die Stellung eines/einer Beauftragten für den Haushalt nach § 9 der Landeshaushaltsordnung.
- (5) Alle Angelegenheiten, die nicht einem Geschäftsbereich zuzuordnen oder den Geschäften der laufenden Verwaltung zuzurechnen sind, berät und entscheidet der Vorstand kollegial. Hierzu gehören insbesondere die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans bzw. Programmbudgets, die mittel- und langfristige Forschungs- und Entwicklungsplanung, interne Richtlinien sowie Personal- und Organisationsentscheidungen von strategischer Relevanz.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Geschäftsverteilung, die Abstimmungsregeln und die interne Vertretung bei vorübergehender Abwesenheit festgelegt werden. Die Geschäftsordnung ist vom Stiftungsrat zu genehmigen.
- (7) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Der administrativ-technische Direktor/die administrativ-technische Direktorin kann gegen rechtswidrige oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit unvertretbare Entscheidungen des übrigen Vorstands Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zu einer Entscheidung durch den Stiftungsrat auf Antrag eines Direktors/einer Direktorin.
- (9) Bei einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Vorstandsfunktionen werden diese bis zur Neubesetzung von leitenden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern des Instituts mit allen Rechten und Pflichten wahrgenommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 13

Wissenschaftliches Direktorium

- (1) Die wissenschaftlichen Direktoren/Direktorinnen werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes über die Berufung von Universitätsprofessoren bestellt und gegebenenfalls angestellt. Soweit am Berufungsverfahren einzelne

Universitäten des Landes Baden-Württemberg beteiligt werden sollen, wird das Verfahren durch eine Vereinbarung zwischen dem Wissenschaftsministerium, der betroffenen Universität und der Stiftung geregelt.

- (2) Die Funktion des geschäftsführenden Direktors/der geschäftsführenden Direktorin wird von den wissenschaftlichen Direktoren/Direktorinnen im gegenseitigen Einverständnis im Regelfall jeweils abwechselnd für eine Periode von drei Jahren wahrgenommen.
- (3) Die wissenschaftlichen Direktoren/Direktorinnen können nicht Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats oder des Stiftungsrates sein.

§ 14

Administrativ-technischer Direktor/Administrativ-technische Direktorin

- (1) Der administrativ-technische Direktor/die administrativ-technische Direktorin soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation sowie Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement haben. Es wird zunächst für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Für den Fall der Verhinderung des administrativ-technischen Direktors/der administrativ-technischen Direktorin bestellt der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin auf dessen Vorschlag eine Vertretung aus dem Kreis des Verwaltungspersonals des Instituts.
- (3) Der administrativ-technische Direktor/die administrativ-technische Direktorin kann nicht Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats oder des Stiftungsrates sein.

§ 15

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus sechs bis acht Mitgliedern, die vom Stiftungsrat bestellt und abberufen werden. Der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat können hierzu Vorschläge machen.
- (2) Die Mitglieder werden in der Regel auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine einmalige unmittelbare Wiederbestellung ist möglich. Bei der Bestellung ist eine zeitliche Staffelung der einzelnen Amtsperioden anzustreben. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues Mitglied bestellt worden ist oder der Stiftungsrat erklärt, von der Wiederbesetzung abzusehen.
- (3) Als Mitglieder sollen international angesehene, im Berufsleben stehende externe Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen bestellt werden, gegebenenfalls auch andere Sachverständige auf dem Forschungsgebiet der Stiftung, die sich durch besondere wissenschaftliche Kenntnisse auszeichnen, die für die Erfüllung des Stiftungszwecks von Bedeutung sind. Dem Wissenschaftlichen Beirat sollen auch Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus dem Ausland angehören. Bei der Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats sind die Hauptarbeitsrichtungen der Stiftung zu berücksichtigen. Der Stiftungsrat gewährleistet die gleichberechtigte Besetzung des Wissenschaftlichen Beirats mit Frauen und Männern.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz auf die Dauer von vier Jahren. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates können nicht gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied im Stiftungsrat sein.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.
- (6) Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teilnehmen, soweit nicht im Einzelfall der Wissenschaftliche Beirat etwas anderes beschließt.
- (7) Die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können gemäß den einschlägigen Richtlinien des Landes Baden-Württemberg gewährt werden.

§ 16

Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsrat und den Vorstand in grundlegenden fachlichen und fächerübergreifenden Fragen des wissenschaftlichen und technischen Arbeitsprogrammes und der nationalen und internationalen Kooperationen.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er berät den Vorstand bei der mittel- und langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung und der jährlich wissenschaftlichen Arbeitsplanung;
 2. Er bewertet im Dialog mit dem Vorstand und dem wissenschaftlichen Personal in regelmäßigem Turnus die Forschungs- und Serviceleistungen der einzelnen Organisationseinheiten der Stiftung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Sachverständiger;
 3. er berichtet dem Stiftungsrat über Bewertungen;
 4. er berät den Stiftungsrat bei den Bestellungsverfahren für das wissenschaftliche Direktorium

III. VERWALTUNG UND PERSONALANGELEGENHEITEN

§ 17

Haushaltsausführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist laufend Buch zu führen und Rechnung zu legen. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die einschlägigen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofes und des Rechnungshofs Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung zur Entlastung des Vorstands jährlich durch einen Rechnungsprüfer zu prüfen.
- (3) Dem Stiftungsrat, den Zuwendungsgebern, der Stiftungsbehörde und den Rechnungsprüfungsbehörden ist zum Schluss des Kalenderjahres ein Geschäfts- und Rechnungsbericht vorzulegen.

§ 18

Wissenschaftliches Personal

Wissenschaftliches Personal im Sinne dieser Satzung sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung, die entweder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und denen vorwiegend wissenschaftliche Tätigkeiten zugewiesen sind oder die, aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit im wissenschaftlichen Bereich ausüben und in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen bzw. in der Stiftung tätig oder eingegliedert sind.

§ 19

Personalwesen

- (1) Die Stiftung wendet das für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg geltende Tarifrecht an. Für außertarifliches Personal gelten die für die beim Land beschäftigten außertariflichen Angestellten getroffenen Richtlinien und sonstigen allgemeinen Regelungen.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse mit den Beschäftigten des Leibniz-Instituts für Sonnenphysik (KIS) werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung als Arbeitsverhältnisse mit der Stiftung fortgeführt. Die Stiftung tritt in die Rechte und Pflichten der, in diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Einzelheiten der Überleitung werden in einer Vereinbarung mit dem Personalrat des Leibniz-Instituts für Sonnenphysik (KIS) und dem Hauptpersonalrat beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg geregelt. Die Stiftung ist verpflichtet, Beschäftigten, die ihrer Überleitung widersprechen, aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Landes zu beschäftigen und die Kosten zu tragen beziehungsweise zu erstatten.
- (3) Für Auszubildende gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Die Stiftung ist verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach der Satzung der Versorgungsanstalt versicherbaren Beschäftigten zu stellen und die für die Beteiligung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten.
- (5) Oberste Dienstbehörde der in der Stiftung tätigen Beamten und Beamtinnen ist das Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg.

§ 20

Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Die Satzung kann durch Beschluss des Stiftungsrates geändert werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Vertreter der Zuwendungsgeber im Stiftungsrat.
- (2) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Vertreter der Zuwendungsgeber im Stiftungsrat.

§ 21

Verbleib und weitere Verwendung des Vermögens

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder wird die Stiftung aufgelöst, so fällt das Stiftungsvermögen den öffentlichen Zuwendungsgebern im Verhältnis des Werts, der von ihnen geleisteten Zuwendungen anheim, soweit es den Wert der gewährten Zuwendungen in den Vermögensstock und etwa geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Auflösung nicht übersteigt. Ein dann noch vorhandener Überschuss ist im Einvernehmen mit den Zuwendungsgebern für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung zu verwenden. Der Stiftungsrat beschließt über die künftige Verwendung. Der Beschluss darüber darf erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden. Dasselbe gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitwirkungsrechte des Bundes nach dieser Satzung entfallen mit dem Ausscheiden der Stiftung aus der gemeinsamen Förderung gemäß der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes.
- (2) Lesefassungen der Satzung werden in einer geschlechtergerechten Sprache verwendet. Der Vorstand nimmt hierzu in Orientierung an den aktuellen Handreichungen des Landes Baden-Württemberg zur Verwendung einer geschlechtergerechten Rechts- und Amtssprache eine nicht sinnentstellende redaktionelle Anpassung des Satzungstextes vor.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002, zuletzt geändert am 25.10.2021, in Kraft.